

Für das Nachschlagewerk' Ja
Für die Fachpresse' Ja
Für die amtliche Sammlung' Ja

128

Gesetz: BAT §§ 22, 23 Lehrer, §§ 70, 72 Ziff. 11, Anl. 1 a
zum BAT VergGr. IV a und IV b, TVG, Gesetz über die
Mindestarbeitsbedingungen vom 11. Januar 1952
- BGBl. I S. 17 - §§ 4, 10

Leitsätze

1. Runderlasse eines Arbeitgebers des öffentlichen Dienstes können unmittelbar dem Arbeitnehmer keinen privatrechtlichen Anspruch auf Vergütung einschließlich von Zulagen gewähren. Solche Erlasse sind grundsätzlich nur interne Verwaltungsanweisungen, die keinen normativen Charakter haben und damit das Arbeitsverhältnis nicht unmittelbar gestalten können.
2. Runderlasse können weder nach dem Tarifvertragsgesetz noch nach dem Gesetz über Mindestarbeitsbedingungen verbindliche Rechtsnormen setzen.
3. Erlasse können nur dann Bedeutung für das Arbeitsverhältnis erlangen, wenn ihr Inhalt ausdrücklich oder stillschweigend zum Inhalt des Einzelarbeitsvertrages gemacht wird.
4. Ist eine bestimmte Zulage einzelvertraglich vereinbart, besteht grundsätzlich kein Anspruch aus dem Grundsatz der sogenannten Gleichbehandlung auf eine höhere Zulage.
5. Die Ausschlußfristen des BAT erfassen auch Ansprüche, die nach dem Recht der TOA entstanden sind.

Aktenzeichen 4 AZR 69/69

Urteil des BAG vom 25. November 1970 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 69/69
5 Sa 1042/67 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

128

Verkündet
am 25. November 1970

gez Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 30. September 1970 durch
den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter
Dr. Neumann und Dr. Rengier sowie die Bundesarbeitsrichter
Dr. Richter und Rudolf für Recht erkannt

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom
20. September 1968 - 5 Sa 1042/67 - wird
auf Kosten des Klagers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand

Der Kläger war von 1938 bis zu seinem Ausscheiden wegen Erreichens der Altersgrenze am 31. Juli 1967 als Lehrer im Angestelltenverhältnis an der metallgewerblichen Berufs- und Berufsfachschule für Jungen in K beschäftigt

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1959 wurde der Kläger in die Dienste des beklagten Landes übernommen. Mit der dabei im Arbeitsvertrag vorgesehenen VergGr. VI b TO A zuzüglich einer persönlichen Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der VergGr. VI b und der VergGr. V b TO.A war der Kläger nicht einverstanden. In einem Schreiben vom 27. April 1961 beantragte der Kläger beim Regierungspräsidenten in D eine rückwirkende Höhergruppierung ab 1. Oktober 1959 in die VergGr. IV a TO A/BAT nebst einer monatlichen Zulage von 200,- DM. Nachdem sodann der Kultusminister des beklagten Landes durch Erlaß vom 8. September 1961 dem Kläger ab 1. Oktober 1959 die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis als technischer Lehrer zuerkannt hatte, schlossen die Parteien unter dem 29. September 1961 einen schriftlichen Arbeitsvertrag ab, der eine Einstellung des Klägers ab 1. Oktober 1959 unter Einreihung in die VergGr. V b TO.A und ab 1. April 1960 in die VergGr. IV b TO A bestimmte. Neben der Vergütung nach VergGr. IV b TO.A wurde dem Kläger ab 1. April 1960 eine jederzeit widerrufliche, in der Höhe wechselnde Zulage gewährt, wie sie sich aus den im Arbeitsvertrag zitierten Erlassen des Kultusministers des beklagten Landes ergibt. Nach § 3 dieses Arbeitsvertrages gelten für das Arbeitsverhältnis die Allgemeine Tarifordnung (ATO), die Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO A) sowie die allgemeinen Dienstordnungen hierzu und die zur Änderung und Ergänzung der vorgenannten Tarifordnungen und Dienstordnungen abgeschlossenen Tarifverträge für Angestellte des



Landes Mit Wirkung vom 1. April 1961 waren auf das Arbeitsverhältnis die Bestimmungen des Bundes-Angestellten-tarifvertrages (BAT) anzuwenden.

Mit Schreiben vom 6. Juni 1966 an den Regierungspräsidenten in D beehrte der Kläger rückwirkend ab 1. Januar 1964 Vergütung nach VergGr. IV a BAT. Diesen Antrag ergänzte er durch Schreiben vom 29. Mai 1967 dahin, daß er für den gleichen Zeitraum um eine Zulage zu der Vergütung nach dieser Vergütungsgruppe bat, wie sie das beklagte Land Gewerbeoberlehrern und Gewerbestudienraten im Angestelltenverhältnis gewähre. Der Regierungspräsident wies in seinem Antwortschreiben vom 10. Juli 1967 den Kläger darauf hin, er sei aufgrund des Erlasses des Kultusministers vom 18. November 1966 mit Wirkung vom 14. Juli 1966 zwar in die VergGr. IV a BAT höherzugruppieren, jedoch ohne Zulage. Das bedeutete, daß die Vergütung des Klägers nach VergGr. IV a geringer war als die Vergütung nach der VergGr. IV b zuzüglich der dem Kläger gezahlten Zulage. Schließlich lehnte der Regierungspräsident durch Verfügung vom 3. August 1967 den Antrag des Klägers auf Höhergruppierung nebst Gewährung einer Zulage ab mit der Begründung, der Kläger habe zwar die Tätigkeit eines Studienrats an einer berufsbildenden Schule ausgeübt, jedoch nicht die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis als Studienrat einer solchen Schule besessen. Vielmehr seien dem Kläger nur die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis als technischer Lehrer zuerkannt worden. Bei der Eingruppierung des Klägers in die VergGr. IV a TOA/BAT zuzüglich einer Zulage sei der Regierungspräsident davon ausgegangen, daß der Kläger auch als technischer Lehrer beschäftigt wurde. Aufgrund der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit müsse der Kläger jedoch unter Zugrundelegung der Vergütungserlasse so eingruppiert werden, wie dies für Lehrkräfte ohne fachliche und pädagogische Vor-



- 4 -

aussetzungen für die Tätigkeit von Studienräten vorgesehen sei. Da für solche Lehrkräfte bis zum Erlaß vom 30. November 1965 keine besondere Regelung bestanden habe, habe die Eingruppierung nach allgemeinen Merkmalen erfolgen müssen. Dies bedeute nach Ansicht des beklagten Landes eine Vergütung nach VergGr IV a BAT ohne Zulage. Ab 1. Juli 1966 wurde dem Kläger untersagt, weiterhin bürger- und wirtschaftskundlichen Unterricht zu erteilen.

Der Kläger ist der Ansicht, er habe seit Oktober 1959 die Tätigkeit eines Gewerbeoberlehrers bzw. eines Studienrats ausgeübt, daher sei er in die VergGr. IV a TO A/BAT einzugruppieren und habe gemäß den einschlägigen Runderlassen des Kultusministers auch einen Anspruch auf die Zulage, die das Land Gewerbeoberlehrern und Gewerbestudienräten neben der Vergütung nach der VergGr IV a TO A/BAT gewähre. Im übrigen hat der Kläger darauf hingewiesen, daß sein Antrag vom 27. April 1961 auf Höhergruppierung in die VergGr IV a TO A rückwirkend ab 1. Oktober 1959 zuzüglich einer monatlichen Zulage von 200,- DM noch nicht beschieden worden sei.

Der Kläger hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, ihn rückwirkend in die VergGr IV a BAT mit der entsprechenden widerruflichen Zulage einzuordnen.

Das beklagte Land hat gebeten,

die Klage abzuweisen.

Es hat die Auffassung vertreten, der Kläger könne sich nach Abschluß des Arbeitsvertrages vom 29. September 1961 nicht mehr auf seinen vorhergehenden Antrag vom 27. April 1961 berufen. Gemäß § 70 BAT sei wegen nicht rechtzeitiger Geltendmachung der Anspruch des Klägers auf rückwirkende Höhergruppierung in die VergGr IV a TO A BAT nebst Zulage erloschen. Im übrigen hat das beklagte Land behauptet, die zuständige Aufsichtsbehörde habe dem Kläger nicht die Aufgabe übertragen, neben dem

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Unterricht in technischen Fächern auch solchen in all-
gemeinkundlichen, wie z B in Bürger- und Wirtschafts-
kunde, zu erteilen

Durch Teilurteil vom 23 November 1967 hat das Ar-
beitsgericht die Klage abgewiesen, soweit der Kläger die
Feststellung begehrt hatte, daß ihm über die Vergütung
nach VergGr. IV a TO A/BAT hinaus eine widerrufliche Zu-
lage zu zahlen sei.

In der folgenden mündlichen Verhandlung vom 12 De-
zember 1967 hat der Kläger sodann beantragt,

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet
sei, den Kläger ab 1 Oktober 1959 in die VergGr.
IV a TO.A/BAT einzugruppieren, und daß es außerdem
verpflichtet sei, von dem genannten Tage an mit
4 % Zinsen die Differenz zwischen der gezahlten
und der begehrten Vergütung jeweils vom Fälligkeits-
tag an nachzuzahlen

Durch Schlußurteil vom 12 Dezember 1967 hat das Ar-
beitsgericht daraufhin für Recht erkannt

"Es wird festgestellt, daß das beklagte Land ver-
pflichtet ist, ab 1 12. 1965 den Kläger in die
Gruppe IV a BAT einzugruppieren und von dem ge-
nannten Tage an an den Kläger nachzuzahlen die
Differenz zwischen der gezahlten Vergütung und
der nach Gruppe IV a BAT jeweils mit 4 % Zinsen
vom Ende jedes Monats an

Die Klage wird im übrigen abgewiesen.
Die Verfahrenskosten hat der Kläger zu 5/6 und
das beklagte Land zu 1/6 zu tragen."

Gegen beide Urteile hat der Kläger Berufung einge-
legt. Er hat beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Teilurteils
festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet
sei, dem Kläger ab 1 Oktober 1959 neben der Be-
zahlung nach der VergGr IV a TO A/BAT die zu
dieser Gruppe gehörige Zulage mit 4 % Zinsen zu
zahlen und weiterhin festzustellen, daß das be-
klagte Land verpflichtet sei, ihn auch für die Zeit
vom 1 Oktober 1959 bis 30. November 1965 in die
VergGr IV a TO.A/BAT einzugruppieren und die Dif-
ferenz zwischen gezahlter und begehrter Vergütung
mit 4 % Zinsen nachzuzahlen.

- 6 -



- 6 -

Das Landesarbeitsgericht hat sowohl die Berufung gegen das Teilurteil als auch gegen das Schlußurteil des Arbeitsgerichts durch Urteil vom 20. September 1968 zurückgewiesen und den Streitwert auf 12 400,- DM festgesetzt. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers, der unrichtige Anwendung von Vorschriften des BAT, des Tarifvertragsgesetzes und des Gesetzes über die Mindestarbeitsbedingungen rügt. Der Kläger stellt unter Berücksichtigung der tariflichen Rechtslage, nach der für die Zeit vom 1. Oktober 1959 bis zum 31. Dezember 1959 nur die damalige VergGr IV b für ihn in Frage kommen konnte, den Antrag,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist,

- 1 für die Zeit vom 1. Oktober 1959 bis zum 31. Dezember 1959 die Differenz zwischen den Vergütungen der Gruppen V b und IV b TO A, für die Zeit vom 1. Januar 1960 bis zum 31. März 1960 die Differenz zwischen den Vergütungen der Gruppen V b und IV a TO.A nebst 4 % Zinsen von den jeweiligen Fälligkeitstagen ab zu zahlen,
- 2 für die Zeit vom 1. April 1960 bis 30. November 1965 die Differenz zwischen den Vergütungen der Gruppen IV a und IV b nebst 4 % Zinsen von den jeweiligen Fälligkeitstagen ab zu zahlen,
3. die Differenz zwischen der Zulage der VergGr IV b TO A und IV a TO.A für die Zeit vom 1. April 1960 bis 31. Juli 1967 nebst 4 % Zinsen von den jeweiligen Fälligkeitstagen ab zu zahlen.

Das beklagte Land bittet,
die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

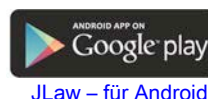
Die Revision ist unbegründet

Es kann dahingestellt bleiben, ob dem Kläger Ansprüche auf die Unterschiedsbeträge zwischen den Vergütungen nach den in dem Revisionsantrag zu 1) und 2) genannten Vergü-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



tungsgruppen erwachsen waren. Denn wenn solche Ansprüche entstanden sein sollten, sind sie inzwischen erloschen.

Soweit auf das Arbeitsverhältnis seit dem 1. April 1961 der BAT anzuwenden war (§ 74 Abs 1), hatte der Kläger nach § 70 Abs. 1 dieses Tarifvertrags seine Ansprüche innerhalb einer Ausschlußfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit (vgl § 36 Abs. 1 BAT) schriftlich geltend machen müssen. Auch soweit die eingeklagten Ansprüche noch nach dem Recht der TO A entstanden sein sollten, unterlagen sie mit Inkrafttreten des BAT den Vorschriften über die Ausschlußfrist des § 70 Abs 1 dortselbst, weil das fort-dauernde Arbeitsverhältnis der Parteien nunmehr von diesem Tarifvertrag ergriffen wurde. Nur endete die Ausschlußfrist für solche Ansprüche am 31. Dezember 1961 (vgl § 72 Ziff. 11 BAT, BAG 17, 248 = AP Nr. 5 zu § 1 TVG Tarifverträge BAVAV). An einer form- und fristgerechten Geltendmachung der Ansprüche durch den Kläger fehlt es jedoch.

Zwar hat der Kläger mit seinem schriftlichen Antrag vom 27. April 1961 begehrt, ihm Vergütung nach VergGr. IV a TO A/BAT mit einer entsprechenden Zulage ab 1. Oktober 1959 zu bewilligen, wobei es hier unschädlich ist, daß für den Kläger tarifliche Vergütungsansprüche nach dieser Vergütungsgruppe erst ab 1. Januar 1960 aufgrund des Tarifvertrags vom 15. Januar 1960 in Betracht kommen konnten. Dieses Schreiben erfüllt die Erfordernisse der §§ 70 Abs. 1, 72 Ziff. 11 BAT. Der Kläger hat aber später unter dem 29. September 1961 einen Arbeitsvertrag abgeschlossen, in dessen § 1 im einzelnen vereinbart worden ist, welche Vergütung ihm ab 1. Oktober 1959 und sodann ab 1. April 1960 zustand. Hiernach hat sich der Kläger ausdrücklich damit einverstanden erklärt, für die Zeit vom 1. Oktober 1959 bis 31. März 1960 nach VergGr. v b TO.A ohne jegliche Zulage vergütet zu werden und ab 1. April 1960 Vergütung nach VergGr. IV b TO.A mit den Zulagen zu erhalten, die die im Vertrag im einzelnen ge-

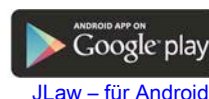
- 3 -



nannten Erlasse vorsahen. Wenn der Kläger der Meinung gewesen wäre, ihm habe gleichwohl eine Vergütung nach einer höheren Vergütungsgruppe (IV b bzw. IV a TO A/BAT) schon seit dem 1. Oktober 1959 zugestanden, dann hätte er nicht widerspruchslös einen solchen Vertrag abschließen dürfen. Wenn daher das angefochtene Urteil das Verhalten des Klägers im Ergebnis dahin wertet, daß er durch den Abschluß des Vertrages vom 29. September 1961 zu erkennen gegeben habe, er bestehe auf die durch seinen Antrag vom 27. April 1961 erfolgte Geltendmachung von weitergehenden Ansprüchen nicht mehr, so ist das revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Auf den Antrag vom 27. April 1961 kann es also für die Frage der rechtzeitigen und formgerechten Geltendmachung weitergehender Vergütungsansprüche als der, wie sie im Arbeitsvertrag vom 29. September 1961 vereinbart worden waren, nicht mehr ankommen.

Eine wirksame Geltendmachung von Ansprüchen auf Vergütung nach VergGr IV a TO A/BAT im Sinne des § 70 Abs. 1 BAT kann frühestens in dem Antrag des Klägers vom 6. Juni 1966 erblickt werden, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend festgestellt hat. Dieser Antrag erfaßt aber den Zeitraum vom 1. Oktober 1959 bis zum 30. November 1965 nicht mehr, ganz abgesehen davon, daß der Kläger mit diesem Antrag nur eine rückwirkende Eingruppierung nach VergGr. IV a BAT ab 1. Januar 1964 begehrt hat. Daraus folgt, daß nur solche Ansprüche auf höhere Vergütung rechtzeitig und formgerecht geltend gemacht worden sind, die erst ab 1. Dezember 1965 entstanden sind.

Irrig ist die Ansicht des Klägers, das beklagte Land könne sich auf den Ablauf der Ausschlußfrist und das Erlöschen der Ansprüche nicht berufen. Für die Anwendung der Ausschlußfrist des § 70 Abs. 1 BAT kommt es nicht darauf an, ob sich das beklagte Land auf die Ausschlußfrist beruft. Denn ob die Voraussetzungen des § 70 Abs. 1 BAT vorliegen, ist von Amts wegen zu prüfen. Dabei ist allerdings



zu berücksichtigen, ob das beklagte Land ein Verhalten an den Tag gelegt hat, das die Anwendung der Bestimmung über die Ausschußfrist unter Berücksichtigung von Treu und Glauben (§ 242 BGB) nicht zuläßt (vgl. BAG 14, 140 = AP Nr. 9 zu § 59 BetrVG). Davon kann hier aber keine Rede sein.

Es ist nämlich kein Anhaltspunkt dafür vorhanden, daß das beklagte Land etwa auch nur unbeabsichtigt einen Irrtum im Klager erregt hat, dieser könne trotz Abschluß des Vertrages vom 29. September 1961 damit rechnen, daß der Geltendmachung weitergehender Ansprüche aus dem Antrag vom 27. April 1961 vom beklagten Land noch weiter nachgegangen werde. Vielmehr konnte und mußte das beklagte Land annehmen, der Klager habe sein Begehren, nach den Vergütungsgruppen IV b bzw. IV a TO A/BAT ab 1. Oktober 1959 vergütet zu werden, fallengelassen, da er den Vertrag vom 29. September 1961 widerspruchslös ohne jegliche Einwände, insbesondere gegen die Vergütungsbestimmungen des § 1 des Vertrages, abgeschlossen hat.

Die Revision meint, § 70 Abs. 1 BAT sei nicht anwendbar, weil § 1 des Arbeitsvertrages vom 29. September 1961 unwirksam sei, er verstoße gegen zwingende unabdingbare tarifliche Bestimmungen. Der Klager habe nämlich von vornherein, also seit 1. Oktober 1959 aufgrund der von ihm überwiegend ausübenden und ausgeübten Tätigkeit einen tariflichen Mindestanspruch auf Vergütung nach VergGr. IV b bzw. IV a TO A/BAT gehabt. Ob diese Ansicht des Klagers zutrifft oder nicht, kann jedoch, wie schon eingangs der Entscheidungsgründe bemerkt, dahinstehen. Denn gerade auch tarifliche Ansprüche fallen unter die Vorschriften der §§ 70 Abs. 1, 72 Ziff. 11 BAT. Sie erlöschen, wenn sie, wie hier, nicht rechtzeitig und formgerecht geltend gemacht worden sind.

Wie die vom Klager geltend gemachten Vergütungsansprüche ab 1. Oktober 1959 bis 30. November 1965 erloschen sind, so sind auch für diesen Zeitraum in Frage

kommende Ansprüche auf Zulagen wegen nicht rechtzeitiger und formgerechter Geltendmachung erloschen. Dabei bedarf es keiner Erörterung und Entscheidung darüber, ob diese Zulagen unter die Ausschlußfrist des § 70 Abs 1 oder Abs. 2 BAT (vgl hierzu auch § 72 Ziff. 11, Ziff. 12 BAT) fallen. Sowohl im einen als auch im anderen Fall sind Ansprüche auf Zulagen aus denselben Gründen erloschen, wie sie zum tariflichen Vergütungsanspruch selbst im einzelnen dargelegt worden sind

Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht auch einen Anspruch des Klägers auf eine Zulage neben der Vergütung nach VergGr IV a BAT für die Zeit ab 1. Dezember 1965 verneint

Entgegen der Ansicht der Revision vermögen die Runderlasse des Kultusministers des beklagten Landes, auf die sich der Kläger zur Begründung seines Anspruchs beruft, diesen als solche nicht zu stützen. Erlasse eines Arbeitgebers des öffentlichen Dienstes können nämlich unmittelbar dem Arbeitnehmer keinen privatrechtlichen Anspruch auf Vergütung, wozu auch die vom Kläger begehrte Zulage genort, gewahren. Denn solche Erlasse sind grundsätzlich nur interne Verwaltungsanweisungen, die keinen normativen Charakter haben und damit das Arbeitsverhältnis nicht unmittelbar, sei es zugunsten oder zuungunsten des Arbeitnehmers, gestalten können. Durch Runderlasse richtet sich nämlich das erlassende Staatsorgan unmittelbar lediglich an nachgeordnete, weisungsabhängige Glieder, Organe und Ämter in ihrer Eigenschaft als Institutionen. Die in Erlassen enthaltenen Anordnungen verbleiben damit in der Innensphäre der Verwaltungsorganisation. So sind auch die Runderlasse des Kultusministers des beklagten Landes, auf die sich der Kläger beruft, an Organe und Ämter gerichtet, die als solche überhaupt nicht Träger von Pflichten und Rechten sind, wie das z. B. bei dem Regierungspräsidenten der Fall ist. Zwar ist der Regierungspräsident verpflichtet, die Vorschriften eines Runderlasses zu befolgen, er hat dafür



Sorge zu tragen, daß die zuständigen Instanzen Arbeitsverträge unter Berücksichtigung des Inhalts der Runderlasse abschließen. Jedoch werden die Arbeitsverhältnisse der angestellten Lehrer durch solche Runderlasse nicht unmittelbar betroffen.

Es ist irrig, wenn die Revision meint, das Tarifvertragsgesetz oder das Gesetz über die Mindestarbeitsbedingungen vom 11. Januar 1952 (BGBl I S 17) ermächtige den Kultusminister des beklagten Landes, im Wege des Erlasses verbindliche Rechtsnormen zu setzen. Das zuletzt genannte Gesetz kann schon deswegen keine Anwendung finden, weil zum Erlaß sog Mindestarbeitsbedingungen nur der Bundesarbeitsminister oder die oberste Arbeitsbehörde eines Landes, niemals jedoch der Kultusminister zuständig ist (vgl. §§ 4, 10 des Gesetzes). Das Tarifvertragsgesetz sieht nirgendwo vor, daß durch Erlasse eines Ministers für dessen Bereich normativ Tariflücken geschlossen oder Tarifverträge ergänzt werden konnten, wie der Kläger meint.

Im übrigen besteht die Möglichkeit, im Wege des Erlasses verbindliches Tarifrecht evtl. ergänzendes Dienstordnungsrecht zu setzen, wie das unter der Herrschaft des AOGD möglich war, nicht mehr (BAG 8, 181 [187 ff.] = AP Nr. 11 zu § 16 AOGD, BAG AP Nr 116 zu § 3 TO.A .

Sind aber entgegen der Ansicht der Revision die Runderlasse des Kultusministers des beklagten Landes keine Rechtsverordnungen, die materielle Rechtsnormen enthalten, aus denen der Kläger Rechte gegen das beklagte Land ableiten konnte, dann können solche Erlasse nur dann Bedeutung für das Arbeitsverhältnis des Klägers erlangt haben, wenn ihr Inhalt ausdrücklich oder stillschweigend zum Inhalt des Einzelarbeitsvertrags gemacht worden war. Das ist aber nicht der Fall. Der Anspruch des Klägers auf Zulagen neben einer Vergütung nach VergGr. IV a BAT scheitert daran, daß der Arbeitsvertrag des Klägers vom 29. September 1961 in § 1 unter den dort aufgestellten



- 12 -

Erlassen gerade keinen enthält, nach dem er einen Anspruch auf eine solche Zulage erworben haben konnte. Nach den bindenden und mit einer zulässigen und begründeten Verfahrensrüge nicht angegriffenen Feststellungen des angefochtenen Urteils fehlt es an jeglicher vertraglichen Grundlage für einen Anspruch des Klägers auf eine Zulage neben einer Vergütung nach VergGr. IV a BAT ab 1. Dezember 1965

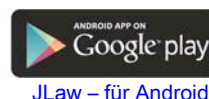
Wenn das Landesarbeitsgericht den Arbeitsvertrag der Parteien dahin auslegt, daß dem Kläger auch unter Berücksichtigung des sog. einzelarbeitsvertraglichen Gleichbehandlungsgrundsatzes (vgl. hierzu BAG 3, 31 ff. 327 = AP Nr. 10 zu Art. 3 GG) kein Anspruch auf die begehrte Zulage zusteht, so ist das revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Einzelvertraglich hatte nämlich der Kläger lediglich einen Anspruch auf eine außertarifliche Zulage zur VergGr. IV b TO.A/BAT erworben. Dann aber ist für einen Anspruch auf eine höhere Zulage, wie sie vom beklagten Land in gewissen Fällen neben einer Vergütung nach VergGr. IV a BAT gewährt wird, im Wege der sog. Gleichbehandlung eines Arbeitnehmers mit anderen Arbeitnehmern, die eine solche höhere Zulage als Vergütungsbestandteil außertariflich erhalten, auch wenn die von diesen zu erbringenden Dienste nach Inhalt und Umfang gleichartig sind, grundsätzlich kein Raum (BAG 12, 294 300 ff. 7 = AP Nr. 31 zu § 242 BGB Gleichbehandlung)

Schließlich sei auch noch darauf hingewiesen, daß unter den vom Kläger angeführten Erlassen keiner ersichtlich ist, der seinem Inhalt nach besagt, dem Kläger stehe sowohl aufgrund seiner Ausbildung als auch seiner Tätigkeit Anspruch auf eine Zulage zur VergGr. IV a BAT zu. Wenn der Kläger meint, das beklagte Land könne sich nicht darauf berufen, daß er nicht die einschlägige Vorbildung habe, die diese Erlasse voraussetzen, so kann dem nicht gefolgt werden. Erfüllt der Kläger bestimmte

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Voraussetzungen der Erlasse nicht, an die eine Zulage nach VergGr. IV a BAT geknüpft ist, so kann sich das beklagte Land mit Erfolg darauf berufen. Dabei ist es unerheblich, ob in dem einen oder anderen Einzelfall aus besonderen Gründen im Wege vertraglicher Abmachungen Ausnahmen gemacht worden sind. Auch ist es gleichgültig, ob ausnahmsweise der eine oder andere angestellte Lehrer in das Beamtenverhältnis übernommen worden ist, obwohl die Voraussetzungen, die durch Erlasse aufgestellt waren, nicht alle vorgelegen haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez Dr. Poelmann Dr. Neumann Dr. Rengier
Dr Richter O. Rudolf

